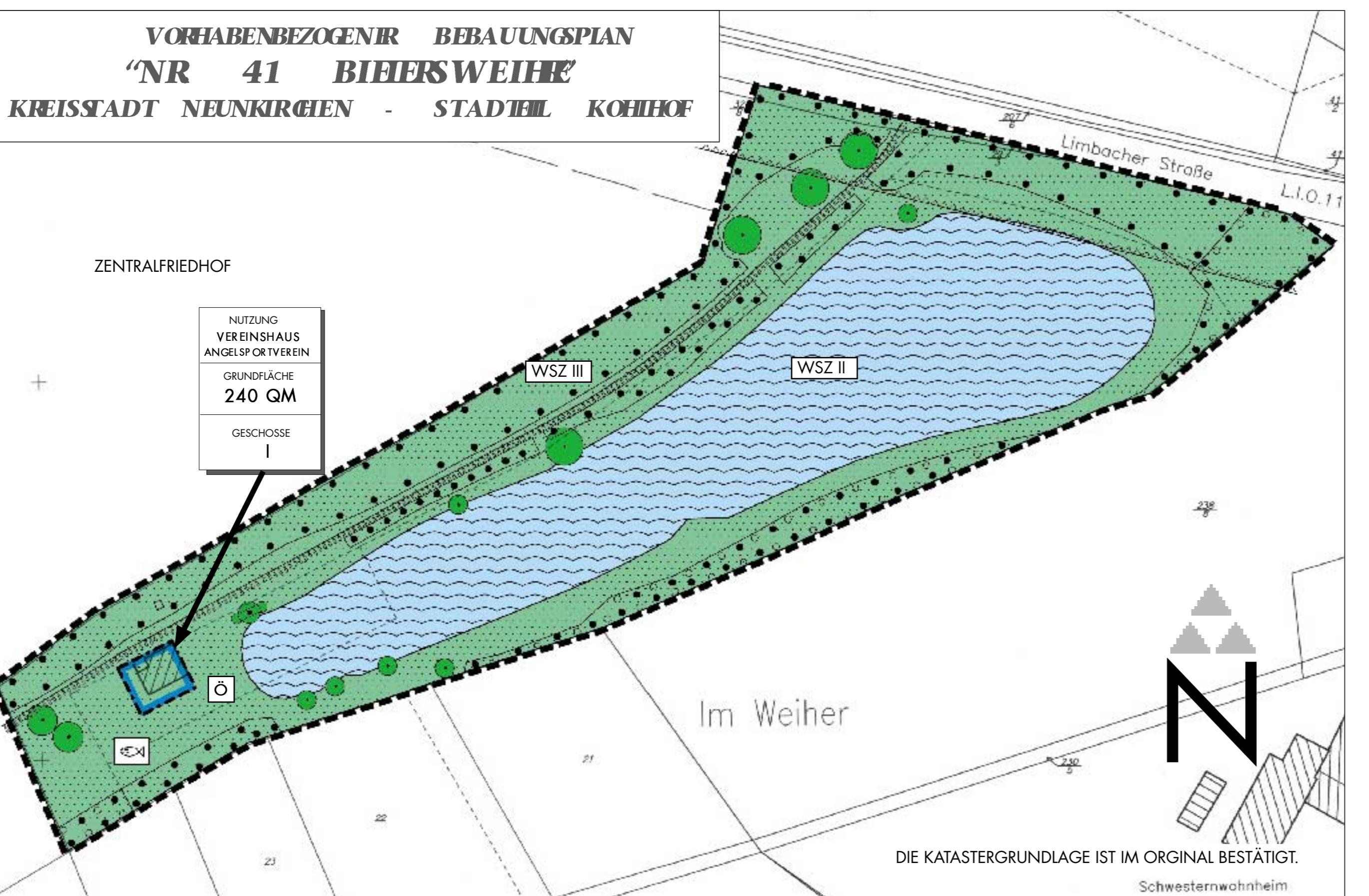
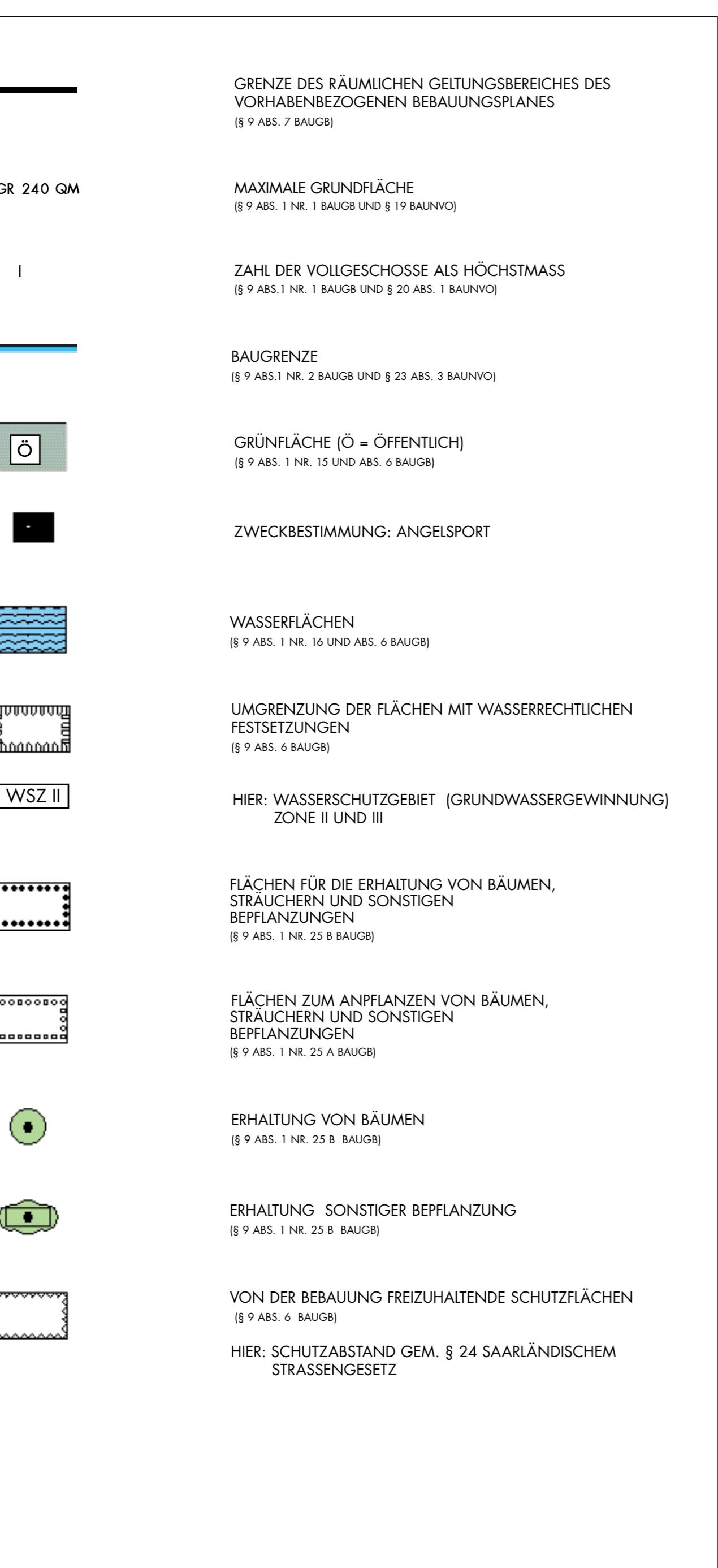


TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERLÄUTERUNG
(NACH AUG IN VERBINDUNG MIT BAUGVO UND PLANZV 1990)



TEIL B: TEXTEL

HEISSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGV LVM. BAUNV

- MASS DER BAUJICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGV)
 - siehe Plan,
 - 1.1 Grundfläche hier: Grundfläche gem. § 19 Baunv
 - Die bauliche Anlage darf nur mit einer maximalen Grundfläche von 240 qm, innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten Bereiches errichtet werden.
- 1.2 Zahl der Vollgeschosse hier: Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 Baugv sowie § 20 Abs. 1 Baunv
2. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄLCE (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGV)
 - siehe Plan,
 - hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 Baunv
 - Bauliche Anlagen dürfen nur in dem durch Baugrenzen gekennzeichneten Bereich errichtet werden.
3. ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGV)
 - zulässige Arten von Nutzungen:
 - Innenhalb des öffentlichen Grünflächen und alle zugehörigen Funktionen und Anlagen zulässig, die im direkten Zusammenhang mit der Nutzung durch den Angelsportverein Furpach e.V. stehen.
 - Innenhalb des als öffentliche Grünfläche gekennzeichneten Bereiches sind oberirdische Nebenanlagen von untergeordneter Bedeutung in dem Maße zulässig, in dem sie für die Nutzung durch den Angelsportverein Furpach e.V. vorgesehen sind und in direktem Zusammenhang mit der angegebenen Nutzung stehen. Hierzu zählen z.B. technische Nebenanlagen, die der Versorgung der Fischerhütte mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Ableitung von Abwasser dienen.
 - Stellplätze sind innerhalb des als öffentliche Grünfläche gekennzeichneten Bereiches nur in der Anzahl nach dem durch die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung bedarf entspricht. Dies gilt nur für die Bereiche der Grünfläche, die innerhalb der Wasserschutzzone III liegen.
4. WASSERBRÄUCHEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGV)
 - siehe Plan,
 - hier: Angelweiler gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Baugv

5. MASSAMMEN ZUM SCHÜ PFEZ ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND LANDSCHAFT (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGV IN ANWENDUNG DES § 8 A BNÄSCHING)

hier: Versickerung
Die entlaufenen unbelaubten Dachabwasser werden auf dem Grundstück versickert bzw. in den Bielerweiher eingetragen.

6. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGV)

siehe Plan,
Auf den durch Pfeilezeichen gekennzeichneten Flächen sind einheimische Laubbäume und Sträucher gemäß nachfolgender bestehender Gehölzliste zu pflanzen.

Pflanzliste

- Salix alba (Silber-Weide)
- Salix viminalis (Korb-Weide)
- Alnus glutinosa (Schwarzerle)
- Ulmus glabra (Weiß-Ulme)
- Ulmus minor (Feld-Ulme)
- Prunus avium (Vogel-Kirsch)
- Sorbus aucuparia (Meinrath)
- Acer platanoides (Stern-Ahorn)
- Frangula alnus (Fauleiter)
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Fraxinus excelsior (Weiß-Föhre)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Pflanzmaterial und -qualität

Hochstämme zur Pflanzung auf den dafür gekennzeichneten Flächen: 3xx, m.B. StU 14-16 cm
Sträucher: 2xx, Höhe: mind. 100 cm

7. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGV)

siehe Plan,
Ar. bei der Pflanzung durch Pfeilezeichen gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten und gegebenenfalls durch Neupflanzungen zu ersetzen. Neupflanzungen unterliegen der Bindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b Baugv.
Die durch Pflanzen gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

GESCHÄFTE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 214), ber. 1998 S. 137;
- die Bauaufsichtsverordnung (BauV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 32), geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 469), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498);
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Lärmemissionen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Lärmschutzgesetz - LSG) i.d. F. der Bek. vom 12.11.1990 (BGBl. I, S. 1695);
- die Bauordnung (BO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtbl. des SaarL. 23/1996, S. 477), zul. geänd. durch Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtbl. des Saarlandes 1998, S. 221);
- der § 12 des Kommunalstrafrechtsgesetzes (KSVG) i.d. F. der Bek. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalstrafrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtbl. des Saarlandes 1998, S. 128);
- das Saarländische Fischereigesetz (SFischG) in der Fassung der Bek. vom 15. Okt. 1977 zuletzt geänd. durch das Gesetz vom 26. Jan. 1994 (Amtbl. des Saarlandes S.509) und vom 6. April 1995 (Amtbl. S. 418);

VERFAHRENSVORBEREITUNG

- Der Vorhabenträger, Angelsportverein Furpach e.V., hat am 26.08.1999 die Einleitung eines Satzverfahrens nach dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhabenbezogene Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Der Stadtrat des Kreisstadt Neunkirchen hat am 25.11.1999 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nr. 41 Bielerweiher" beschlossen (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss wurde am 18.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange haben § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gemäß der offiziellen Bekanntmachung mit Schreiben vom 30.06.2000 an den Aufsteller des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nr. 41 Bielerweiher" geantwortet.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

• Der Stadtrat hat am _____ 2000 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nr. 41 Bielerweiher" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Die fröhzelige Beteiligung der Bürger wurde durch die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der fröhzelige Beteiligung der Bürger wurde durch die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgerufen.

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 10.08.2000 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Satzungsklausur wurde gem. § 10 BauGB am _____ 2000 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Nr. 41 Bielerweiher", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neunkirchen, den _____ Der Oberbürgermeister

• Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat ab dem Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 01.07.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2